

3) wegen Trunkenheit im Dienste;

4) wenn derselbe mit dem Fuhrwerke wissentlich Gegenstände eingeschmuggelt, welche dem städtischen Zoll unterworfen sind;

5) wenn derselbe wiederholt und zwar in nicht unverdächtiger Weise die Ablieferung von im Omnibuswagen gefundenen Gegenständen an den Eigenthümer, resp. an die Polizei-Direction unterlassen hat.

§ 9. Ein einmal vom Omnibusdienste auf diese Weise entfernter Conductor oder Kutscher darf von dem Unternehmer bei Strafe niemals wieder dazu verwendet werden.

II. Specielle Bestimmungen für den Conductor.

§ 10. Jeder Conductor muß stets ein Omnibusregulativ nebst Fahrplan mit Tage bei sich führen und auf Erfordern den Fahrgästen vorzeigen.

§ 11. Das Auffordern von Personen zum Mitfahren ist dem Conductor schlechterdings verboten.

§ 12. Derselbe muß die in dem Fahrplane angegebenen Zeiten pünktlich einhalten und zur bestimmten Stunde vom Stationsplatze abfahren, auch wenn keine Fahrgäste sich eingefunden haben sollten. Selbst wenn der Wagen vollständig besetzt ist, darf nicht vor der festgesetzten Zeit vom Stationsplatze abgefahren werden.

§ 13. Der Conductor hat dafür zu sorgen, daß der Omnibuswagen früh fünf Minuten vor Ablauf der Zeit, zu welcher die Omnibusfahrt beginnen soll, auf dem Stationsplatze sich einfindet.

§ 14. Der Conductor muß stets eine mit der Kreuzthurmuhr übereinstimmend gehende Uhr bei sich führen.

§ 15. Bei denjenigen Omnibusunternehmungen, bei welchen die Bestimmung besteht, daß auf den vorgeschriebenen Strecken nur an gewissen Punkten der Stadt Fahrgäste aufgenommen werden oder aussteigen dürfen, hat der Conductor diese Punkte streng innezuhalten, jedoch den Wagen nicht länger daselbst halten zu lassen, als das Ein- oder Aussteigen dauert. Wo dagegen das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste auf bestimmte Punkte nicht beschränkt ist, hat der Conductor überall halten zu lassen, wo ein Fahrgast gerade ein- oder aussteigen will, vorausgesetzt, daß für Einsteigewillende überhaupt noch im Omnibus Platz ist.

§ 16. Mehr Gäste aufzunehmen, als solches die in jedem Omnibuswagen ersichtliche Angabe vorschreibt, ist dem Conductor unter allen Umständen verboten.

§ 17. Das Zeichen, ob der Wagen vollständig besetzt ist oder noch leere Plätze hat, hat der Conductor durch die an jedem Omnibuswagen angebrachte Vorrichtung gehörig zu geben.

§ 18. Um Unglück zu verhüten, hat der Conductor beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste große Vorsicht walten zu lassen.

§ 19. Der Conductor darf das Mitnehmen von Hunden Seiten der Fahrgäste oder die Mitnahme von anderem als kleinem Handgepäck, sowie Rauchen im Innern des Wagens nicht gestatten.

§ 20. Nach beendigter Tour hat der Conductor sofort im Wagen nachzusehen, ob die Fahrgäste Sachen zurückgelassen haben und dieselben entweder dem Eigenthümer zuzustellen, oder, dafern

dieser sich bereits entfernt hat, sie, sobald er kann, spätestens aber am folgenden Vormittage an die Polizei-Direction abzuliefern, bis dahin aber sorgfältig aufzubewahren.

§ 21. Der Conductor hat ferner für die innere Reinhaltung des Wagens zu sorgen und bei eintretender Dunkelheit die Laternen anzuzünden.

III. Specielle Bestimmungen für den Kutscher.

§ 22. Der Kutscher ist dem Conductor untergeben; muß dessen Zeichen zum Fahren oder zum Halten, ebenso dessen Anweisung zum schnelleren oder langsameren Fahren genau beobachten.

§ 23. Ingleichen hat auch der Kutscher, soweit ihm dies möglich, sein Augenmerk darauf zu richten, ob Personen mitzufahren begehren und solchenfalls sofort anzuhalten.

§ 24. Der Kutscher muß die vorgeschriebene Tour genau innehalten.

§ 25. Bei freier Passage muß der Kutscher mit Ausnahme beim Umbiegen um die Ecken stets in einem mäßigen Trabe, niemals aber daher im Galopp fahren.

§ 26. Das Füttern der Pferde auf der Straße darf nur an den Endpunkten der Fahrstrecke, resp. an dem Umspannungsorte geschehen.

§ 27. Die Umspannung muß möglichst schnell erfolgen und sind dazu die Pferde zur bestimmten Stunde bereits aufgeschirrt bereit zu halten.

38) Für den Betrieb der Pferdeisenbahn auf der Strecke Blasewitz-Dresden-Plauen wird hiermit Folgendes angeordnet: 1) Bei dem Herannahen eines Bahnwagens haben sich Wagen, Reiter und Fußgänger sofort von der Bahn zu entfernen. 2) Wagen und Reiter haben den entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so auszuweichen, daß das Vorbeifahren der letzteren ohne Hinderniß und Gefahr erfolgen kann. 3) Auf der Bahn selbst und in einer Entfernung von 1,2 Meter von derselben darf zu keiner Zeit irgend ein Gegenstand aufgestellt oder abgelegt werden. Insbesondere ist das Abladen oder Aufstellen von Holz, Steinen, Kohlen und sonstigen hindernden Gegenständen auf der Bahn, sowie neben derselben, innerhalb der erwähnten Entfernung von 1,2 Meter von der äußern Seite der Bahnschienen an, untersagt. 4) Uebertretungen dieser Bestimmungen werden auf Grund von § 366, sub 10 des R.-St.-Gesetz. mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern (60 Mark) oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet. — Bef. v. 14. u. 25. Sept. 1872, in Gemeinschaft mit R. Amtshauptmannschaft, R. Gerichtsamt und Stadtrath erlassen. (Das Regulativ für den Betrieb der Pferdeisenbahn siehe unten II. Theil.)

39) Hinsichtlich des Viehtransportes innerhalb des hiesigen Stadtbezirks wird, bez. in Erneuerung bereits bestehender Vorschriften, Folgendes bestimmt:

1. Bei jedem solchen Transporte ist der Weg durch die Stadt so viel als möglich zu vermeiden, vielmehr thunlichst um dieselbe zu nehmen.

2. Der Viehtransport von Altstadt nach Neustadt oder umgekehrt ist nur über die Marienbrücke gestattet.

3. Das zum Schlachten bestimmte Rindvieh aller Gattung ist, wenn es einzeln geführt wird, nicht